

Anlage 1 zu TOP 6

Fahrtkosten durch Einpendler

Gem. §4 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz. Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück notwendig entstehen. Sie entstehen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und deren Schulweg in der einfachen Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Schule eine Entfernung von mindestens 2 Kilometern in der Primarstufe, mindestens 3,5 Kilometern in der Sekundarstufe I und mindestens 5 Kilometern in der Sekundarstufe II betragen. Hierbei gibt es eine Höchstbetragsbegrenzung von monatlich 100 Euro, die jedoch nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt.

Derzeit entstehen der Gemeinde Eitorf keine erhöhten zusätzlichen Kosten durch auswärtige Schüler, die unsere Schulen besuchen. Lediglich an den weiterführenden Schulen gibt es Schüler aus anderen Kommunen, die ihre wohnortnächste Schule der jeweiligen Schulform besuchen und somit Anspruch auf ein Schülerticket haben.